Gemeinde Wörth

Bekanntmachung

der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wörth

Mit Bescheid vom 09.02.2026, Nr. BLP-2025-736 BLP hat das Landratsamt Erding die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wörth genehmigt.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wörth umfasst den Bereich der Grundstücke Flur-Nr. 345/2 TF und 319/1 TF (öffentliche Fläche Schwillachstraße) in der Ortschaft Wörth und ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.

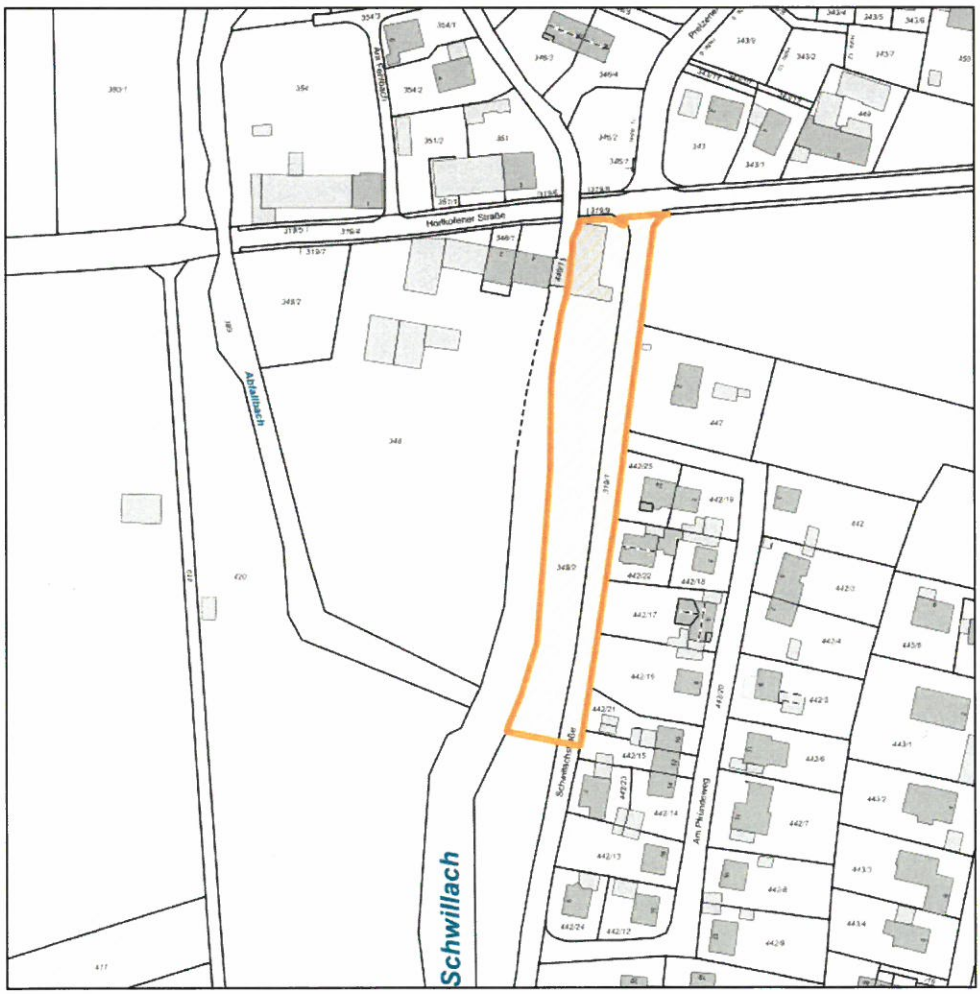

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der

Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen, Erdinger Str. 8 a, 85457 Wörth, Zimmer-Nr. 0.09 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist auch auf der gemeindlichen Internetseite unter woerth.info zur Einsicht hinterlegt sowie über das zentrale Internetportal www.bauleitplanung.bayern.de zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hörlkofen, 16.03.2026

(Siegel)

Thomas Gneißl
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang:

Angeschlagen am:.....

Abgenommen am:.....